

Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen

Postzustellungsurkunde

Bündnis MUT
Vorstandsvorsitzender Wilfried Papenhusen
Amelhauser Str. 56
26197 Großenkneten

Bauordnungsamt

Frau Rottinghaus

Zimmer: 162, Bauteil F
Telefon: (0 44 31) 85 - 637
Telefax: (0 44 31) 85 - 86370
E-Mail: jennifer.rottinghaus@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 29.01.2013
unser Aktenzeichen: 249-13-06
Straßenschlüssel: 37-2655-000/10
Wildeshausen, 27.02.2013

Grundstück: Großenkneten, Wiesenweg 000 (Gemarkung: Großenkneten, Flur: 40, Flurstück(e): 92/1 94/1)
Antragsteller: Dirk Schmidt, Garreler Straße 19, 26197 Großenkneten
hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel (zwei Hähnchenmastställe mit 84.060 Plätzen), Widerspruch des Bündnis MUT gegen die Baugenehmigung vom 19.12.2012, Az. 00542-10

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Papenhusen,

Ihren Widerspruch vom 29.01.2013 gegen unsere Herrn Dirk Schmidt am 19.12.2012 erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel (zwei Hähnchenmastställe mit insgesamt 84.060 Plätzen) auf dem Grundstück Großenkneten, Wiesenweg, Gemarkung Großenkneten, Flur 40, Flurstücke 92/1 u. 94/1 (Az. 00542-2010-06) weisen wir zurück.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

Die dem Antragsverfahren zu Grunde liegende Tierhaltung des Antragstellers Dirk Schmidt an dem o.g. Standort ist als genehmigungsbedürftige Anlage gem. Ziffer 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur 4. BImSchV einzustufen. Für eine solche Anlage ist das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen.

Die beantragte Maßnahme wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG am 25.05.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg sowie in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen lagen danach in der Zeit vom 01.06.2012 bis zum 02.07.2012 beim Landkreis Oldenburg und der Gemeinde Großenkneten zur Einsichtnahme durch Dritte aus. Während der Einwendungsfrist bis zum 16.07.2012 machten Sie Ihre Einwendungen mit Schriftsatz vom 12.07.2012 fristgerecht geltend. Daraufhin fand der erforderliche Erörterungstermin nach der 9. BImSchV am 18.09.2012 mit dem Antragsteller, den betroffenen Fachbehörden und den Einwendungsführern statt.

Die abschließende Prüfung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der geltend gemachten Einwendungen ergab, dass keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung bestanden.

Seite: 2
Aktenzeichen: 249-13-06
Datum: 27.02.2013

Für das o.g. Baugrundstück wurde daher am 19.12.2012 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel (zwei Hähnchenmastställe mit insgesamt 84.060 Plätzen) erteilt.

Eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung wurde Ihnen mit Bescheid vom 02.01.2013 zur Kenntnisnahme übersandt.

Gegen die Genehmigung legten Sie mit Schreiben vom 29.01.2013 fristgerecht Widerspruch ein.

Dieser Widerspruch ist nicht zulässig.

Eine Bürgerinitiative, als die sich das Bündnis MUT versteht, kann als solche keinen Widerspruch erheben. Es fehlt ihr an der Beteiligtenfähigkeit gem. § 61 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Beteiligtenfähigkeit ist die rechtliche Fähigkeit, an einem Verwaltungsverfahren vor einer Behörde beteiligt bzw. Subjekt eines verwaltungsgerichtlichen Prozessverhältnisses zu sein. Eine Bürgerinitiative ist weder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts nach § 61 Nr. 1 VwGO, noch eine Vereinigung, der - im Hinblick auf die erteilte Genehmigung - ein Recht zustehen könnte (§ 61 Nr. 2 VwGO). Dabei müsste es sich um ein konkretes Recht handeln, das im Verwaltungsprozess geltend gemacht wird. Prüfungsmaßstab ist die Möglichkeitstheorie. Das Recht muss der Vereinigung selbst zustehen können. Es genügt nicht, dass es allen ihren Mitgliedern zustehen kann. In diesem Fall müssten die Mitglieder selbst von ihrer gegebenen Beteiligtenfähigkeit als natürliche Person nach § 61 Nr. 1 VwGO Gebrauch machen. Das Recht muss öffentlich-rechtlicher Natur sein.

Darüber hinaus ist das Bündnis MUT mangels einer möglichen Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zur Einlegung des Widerspruchs gegen die an den Antragsteller gerichtete Genehmigung nicht befugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Das Widerspruchsverfahren dient grundsätzlich dem Rechtsschutz des Einzelnen. Deshalb darf nur derjenige zulässigerweise einen Widerspruch einlegen, dessen Rechtsposition durch den angegriffenen Verwaltungsakt möglicherweise berührt ist. Aus diesem Grund muss der Betroffene darlegen, dass er durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt ist oder dass rechtlich geschützte Interessen und Rechtspositionen beeinträchtigt werden. Die Widerspruchsbefugnis eines Dritten ist allenfalls dann zu bejahen, wenn er hinsichtlich der Auswirkungen des Verwaltungsaktes ein Abwehrrecht geltend machen kann. Dabei genügt es nicht, sich auf die Interessen der Allgemeinheit zu berufen. Darüber hinaus muss derjenige, der als Dritter einen Widerspruch gegen eine baurechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung einlegt, dem formalen oder materiellen Nachbarbegriff unterfallen. Unter den Nachbarbegriff fallen grundsätzlich die zivilrechtlichen Eigentümer oder die nach dinglichem Recht gleichgestellten Berechtigten. Die Bürgerinitiative unterfällt dem Nachbarbegriff offensichtlich nicht.

Die Zulässigkeit Ihres Widerspruches kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass Sie mit Bescheid vom 02.01.2013 über ein mögliches Rechtsmittel belehrt worden sind. Ein unzulässiges Rechtsmittel wird nicht durch eine Rechtsmittelbelehrung zulässig (vgl. BVerwGE 63, 198 <200> [BVerwG 19.03.1979 - 1 DB 3/79]).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Ihr Widerspruch vom 29.01.2013 nach jeder denkbaren Betrachtung unzulässig und somit zurückzuweisen ist.

Dienstgebäude
27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten
Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung
(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten
029 - 433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 50100
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67 - 308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Seite: 3
Aktenzeichen: 249-13-06
Datum: 27.02.2013

Unabhängig von der Unzulässigkeit Ihres erhobenen Widerspruchs stellen wir Ihnen zu Ihren inhaltlichen Ausführungen eine Antwort nach Prüfung in Aussicht.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung in diesem Widerspruchsverfahren beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), lfd. Nr. 110.6.1.3 des Kostentarifs zur AllGO und § 80 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG).

Die Höhe der in diesem Widerspruchsverfahren festzusetzenden Verwaltungsgebühr entnehmen Sie bitte dem anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid nebst Zahlschein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Oldenburg zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Nieslony